

Information zur Grundsteuerreform

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie den zahlreichen Publikationen entnehmen konnten, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im April 2018 die derzeitig zur Ermittlung der Grundsteuer herangezogenen Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, das Verfahren zur Bewertung der Grundsteuer neu zu regeln. Ziel soll es sein, das System der Grundsteuern bundesweit zu vereinheitlichen und zeitgleich nach 50 Jahren zu modernisieren.

Seit April 2018 hat der Gesetzgeber die Grundlagen der Grundsteuerreform erarbeitet, welche ab dem Jahr 2025 verpflichtend anzuwenden sind, d.h. noch bis zum 31. Dezember 2024 wird die Grundsteuer auf der Basis der Einheitswerte erhoben. Die auf bisherigem Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden dann kraft Gesetz zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Nun gilt es, die zur Umsetzung der Grundsteuerreform notwendigen Vorbereitungen umzusetzen, so dass die dem Gesetz angepasste Grundsteuer ab dem Jahr 2025 mittels neuer Bescheide erhoben werden kann.

Konkret wurde festgelegt, dass alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zum Stichtag der Hauptfeststellung (01.01.2022) vom Finanzamt neu bewertet werden.

Entsprechend dem festgelegten Zeitplan ist vorgesehen, dass jeder Steuerpflichtige – voraussichtlich im Juni dieses Jahres - ein bundeseinheitliches Informationsschreiben vom Finanzamt erhält und mit diesem zur Abgabe einer Steueranmeldung mit den für ihn relevanten Daten aufgefordert wird. Die Abgabe der Steueranmeldung muss dann bis zum 31.10.2022 gegenüber dem Finanzamt erfolgt sein.

Für weitere Informationen hat das Finanzamt ein Informationssystem entwickelt und dafür alle aktuellen Informationen in eine Datenbank eingestellt. Diese können Sie über www.elster.de abrufen.

(Antje Klecar)
Bürgermeisterin